

ZH_OBERGERICHT LZ200016 vom 25. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200016

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200016 du 25 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200016 del 25 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) ist die Tochter des Beklagten und Berufungsklägers (fortan Beklagter) und von C._____. Die Kinds- eltern trennten sich kurz nach der Geburt der Klägerin und schlossen am

E. 03

Dezember 2012 bzw. 10. Januar 2013 verpflichtet, der Klägerin monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragli- che Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen oder dergleichen) wie folgt zu be- zahlen:

- 5 - - CHF 1'815 von August 2018 bis und mit August 2019 - CHF 1'600 ab April 2020 bis und mit Januar 2022 - CHF 1'800 ab Februar 2022 bis zum Abschluss einer angemessenen Erst- ausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus. - jeweils zuzüglich allfälliger Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen oder dergleichen Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar an C.____ (Mutter von B.____), solange B.____ keine eigenen Ansprüche stellt oder einen eigenen Zahlungsempfänger bezeichnet. 2. Es ergibt sich, dass A.____ seiner Tochter B.____ per Stichtag 15. Mai 2020 ei- nen Betrag von CHF 23'595.00 schuldet. Von diesem Betrag kann A.____ die An- waltskosten für das Berufungsverfahren (vergleiche unten Ziffer 5.2) und die von ihm vorschüssig bezahlten Kosten des Obergerichtes (gemäss Ziffer 5.1) abziehen (verrechnen).

E. 3

A.____ erklärt sich bereit, den sich aus Ziffer 2 ergebenden Betrag (CHF 19'803.00) von bis zum 30. Juni 2020 auf das Konto bei der UBS ..., lautend auf C.____, ...[Adresse], IBAN Nummer CH... zu bezahlen.

E. 4

Die Parteien stellen fest, dass Kinderzulagen (KZ) in der Periode zwischen August 2018 und April 2020 teilweise nicht bezogen wurden. Auf eine Nachforderung der KZ durch B.____ gegenüber A.____ wird verzichtet. Es wird vereinbart, dass künftig im Falle eines Arbeitgeberwechsels von C.____ (als aktuelle Bezügerin von KZ) A.____ eine aktuelle Bestätigung für den Nichtbe- zug von KZ (in Deutschland das sog. "Kindergeld") durch die zuständige (Amts-)Stelle veranlasst und zu Händen seiner Tochter C.____ zusendet. Damit kann in der Schweiz eine Bezugsberechtigung für C.____ für eine Kinder- und/oder Fami- lienzulage (oder dergleichen) erwirkt werden. C.____ teilt A.____ 45 Tage im Vo- raus mit, damit die Neuorganisation des Bezuges von KZ geregelt werden kann.

E. 5

Mit gegenseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung beantragen die Parteien gemeinsam dem Obergericht des Kantons Zürich, das Verfahren LZ200016- O/K01/mc zufolge

Vergleichs und gleichzeitiger Anpassung des Urteilsdispositives des Bezirksgerichtes Winterthur abzuschliessen unter Vormerknahme von folgenden weiteren Regelungen:

E. 5.1

Abs. 2 der Vereinbarung entfällt ein Kostenersatz im Sinne von Art. 111 Abs. 2 ZPO und ist der Kostenvorschuss im Fr. 1'250.– übersteigenden Umfang C._____ auszubezahlen. Vereinbarungsgemäss sind auch für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 8 -

E. 5.2

Die vereinbarten Kinderunterhaltsbeiträge erweisen sich insofern als angemessen, als die Vorinstanz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Eltern sowie den Bedarf der Klägerin umfassend ermittelte und gestützt darauf die vom Beklagten der Klägerin geschuldeten Unterhaltsbeiträge in drei Phasen auf Fr. 3'415.– von August 2018 bis August 2019, Fr. 1'600.– ab September 2019 bis Januar 2022 und Fr. 1'800.– ab Februar 2022 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung veranschlagte (vgl. Urk. 46 S. 7 ff.). Durch die Vorinstanz unberücksichtigt blieb jedoch, dass der Beklagte der Klägerin während des lau-

- 7 - fenden Verfahrens die Barunterhaltsbeiträge im bisher geschuldeten Umfang von Fr. 1'600.– durchgehend bezahlt hat, und zwar ab August 2018 bis 15. Mai 2020 (Urk. 22 S. 2; Urk. 23/4; Urk. 33 S. 2; Urk. 34/13). Die Vorinstanz setzte sich nicht mit den vom Beklagten belegten Unterhaltszahlungen auseinander bzw. unterliess es, diese an den neu errechneten Unterhaltsbeitrag anzurechnen oder festzustellen, in welchem Umfang die von ihr neu errechneten Unterhaltsbeiträge bereits getilgt sind. In Korrektur dieser vorinstanzlichen Unterlassung haben sich die Parteien mit Vergleich vom 2./3. Juni 2020 auf die um die bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge für den Zeitraum August 2018 bis Mai 2020 gekürzten, neuen Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 1'815.– für August 2018 bis August 2019, Fr. 1'600.– ab April 2020 bis Januar 2022 und Fr. 1'800.– ab Februar 2022 geeinigt (Urk. 60). Vor diesem Hintergrund ist die von den Parteien getroffene Vereinbarung mitsamt den weiteren Bestimmungen betreffend Tilgung ausstehender Beiträge, Kinderzulagen und Nebenfolgen zu genehmigen. Mit der Genehmigung wird Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids ohne weiteres durch Ziffer 1 der Vereinbarung ersetzt. Die Indexklausel (Dispositivziffer 2) wurde nicht beanstandet und ist zu bestätigen.

E. 6

Die Verteilung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt so, wie sie das Bezirksgericht festgestellt hat.

E. 6.1

Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 3'600.– ist zu bestätigen. Vereinbarungsgemäss sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gemäss vorinstanzlichem Entscheid zu verteilen und zur Hälfte der Inhaberin der elterlichen Sorge der Klägerin, C._____, sowie zur Hälfte dem Beklagten aufzuerlegen.

E. 6.2

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'250.– festzu- setzen.

E. 6.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind vereinbarungsgemäss der Klä- gerin aufzuerlegen und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Aufgrund von Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer

E. 6.4

Mit Eingabe vom 17. Juni 2020 hat die Klägerin das Gesuch um unentgelt- liche Rechtspflege zurückgezogen, weshalb dieses als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist (Urk. 61 f.). Es wird beschlossen:

E. 7

Mit Vollzug von Ziff. 3 dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien aus dem Ver- fahren des Bezirksgerichts Winterthur (FK190016-K) und dem Verfahren des Ober- gerichtes des Kantons Zürich (LZ200016-O/K01/mc) inklusive sich daraus erge- benden Verpflichtungen zum Barunterhalt bis und mit 31. Mai 2020 als gegenseitig vollständig auseinandergesetzt." 4. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils nur im Um- fang der Anträge. Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil vom 10. März 2020 in der nicht angefochtenen Dispositivziffer 3 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Indexklausel (Dispositivziffer 2) wurde zwar nicht angefochten, hängt aber untrennbar mit der angefochtenen Dispositivziffer 1 zusammen, wes- halb sie nicht rechtskräftig zu erklären ist. Keine Vormerknahme der Teilrechts- kraft erfolgt mit Blick auf Art. 318 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 ZPO hinsichtlich der Kos- ten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 4 bis 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.